

gelehrlichen Leufften und Zeiten zwiespaltig und irre gemacht, auch zu allerlei Unruhe und Unrichtigkeit bewogen werden möchte; damit nun solches so viel möglich vorkommen und verhütet, auch etlicher hitzigen unruigen Köpfe unzeitige Gedanken gebrochen und verhindert, und darinnen fortan mit guter Bescheidenheit und Fürsichtigkeit verfahren werde; als bevelen Wir euch demnach — — kein Buch, welches der göttlichen, heiligen prophetischen und apostolischen Schrift, Augsburgischen Confession und allgemeiner christlichen Lehr, so in unserer Lande Kirchen (Gottlob!) wohl angericht, ungemäß, widerwertig und entlegen, in diese unsere Lande, Chur- und Fürstenthumb oder in unserer Erb- Schuß- Vorwanten, Bischoven, Prelaten und Stedt, Lande, Gebieth und Orth geführt, gebracht, unterschleiffet, ausgetheilet, ausgebreitet, feil gehabt oder verkauft werde; desgleichen das hinfüro auch niemandes, wer der sey, einig Buch oder sonst was, sonderlich in Religions-Sachen in Truck verfertige oder ausgehen lasse, es sey dann dasselbige zu vorn beiden unsern Universitäten zu Wittenberg und Leipzig untergeben, durch sie mit allem Bleiß ersehen, erwogen, judiciret, vor Christlich und tüchtig erkandt und approbiret worden" 1c. 1c. Am Schluß des Mandates wird auch noch hinzugefügt, welche Strafe den treffen solle, der dem Gebote zuwiderhandeln werde. Es heißt hier: — — „sondern auch die Theter zu gefenglicher Verwarnung und ernster Strafe nehmen und anhalten, Uns auch, wo einer oder mehr vermerkt würde, der solche unsere Geboth oder Verboth verachtlichen hielt, und dawider vorsehlich thete, und wie berürt durch euch zu Gefengniß eingezogen würde, solchs jederzeit unseumlichen zu erkennen geben, dann wollen Wir uns gegen den Strafwürdigen also zu erzeigen wissen," 1c. 1c. 1c. Hier ist also zum ersten Male von einer Censur die Rede, freilich ohne daß dabei genau bestimmt wäre, von wem und wie dieselbe geübt werden soll. Es heißt nur, den beiden Universitäten seien alle dem Druck zu übergebenden Schriften zur Begutachtung vorzulegen, welche Glieder der Universität das Geschäft der Censur übernehmen sollen ist ebenso wenig angegeben, als auf welche Weise und mit welcher Strenge oder Milde dabei verfahren werden soll. So viel geht indeß aus dem Mandat hervor, daß hauptsächlich in Sachen der Religion die größte Aufmerksamkeit angewendet werden soll, und erinnern wir uns an die Zeiten, in welchen das beregte Mandat gegeben ward, so finden wir auch, daß dieselben zu einer derartigen Verordnung selbst mehr als hinreichende Veranlassung gaben. Es waren dies die gesegneten Zeiten des Bruders Moriz's, August, und dessen hoher Gemahlin Anna. Wie große Einsichten August in der innern Regierung des Landes zeigte, und welchen gediegenen Wohlstand ihm der Staat verdankte, ist bekannt, und sein Censurmandat ist dabei ein deutlicher Beweis, daß seine aufmerksame Fürsorge nicht bloß nach einer Seite hin ein wachsam Auge hatte. Ein Anderes aber ist's, wenn nach der Ursache gefragt wird, warum August, im Uebrigen ein so überaus milder und freundlicher Charakter, gerade hierbei mit so ungewöhnlicher Strenge verfuhr, daß einestheils jede zu druckende Schrift, ohne Ausnahme,

einer Universität zur Begutachtung vorgelegt, anderntheils eine Uebertretung des Befehles mit Gefängnißstrafe geahndet werden sollte. Die Antwort darauf zu finden, möchte nicht schwer sein, ja theilweise auch in dem Mandat selbst, und zwar abermals in den Worten „sonderlich in Religions-Sachen" enthalten sein, sofern man sich nur an die Streitigkeiten erinnert, in welche sich August nur zu tief verwickelte, und welche freilich auf seine sonst glanzvolle Regierung einen ziemlich bedeutenden Schandfleck werfen. Es waren dies die sogenannten kryptocalvinistischen Streitigkeiten und wir brauchen nur an diesen Namen zu erinnern, um unsern Lesern alle die trüben Erscheinungen in das Gedächtniß zurückzurufen, welche diese Streitigkeiten unter der Regierung August's zur Folge hatten. Es ist bekannt, daß August, um die unveränderte Augsburgische Confession zu erhalten — ein Punkt, der auch im Censur-Mandat genannt ist — hundertfache Berathungen halten und endlich, als auch durch das Ergebniß dieser Berathungen die gewünschte Einigkeit nicht erreicht werden konnte, zu Kloster Bergen 1577 das Concordienbuch abfassen ließ, Dinge, worauf der Kurfürst mehr als eine Tonne Goldes verwendete; als einleitende Maßregel, seinen Willen in dieser Sache durchzusetzen, ist auch der Erlaß des angeführten Mandates zu betrachten. Ja es ist vielleicht das Mandat einzig und allein nur von diesem Gesichtspunkte aus zu beurtheilen, da von einer gewissen Milde und Toleranz in dem ganzen Mandat nicht im entferntesten, wohl aber von einer durchaus gehässigen Gesinnung mehr als zu deutliche Spuren zu finden sind. Denn welches andere Urtheil kann wohl abgegeben werden, wenn in einem fürstlichen Mandate mit unverhaltenem Aerger sich darüber geäußert wird, daß des Bücher-Schreibens gar kein Ende sei? Und ganz dieselben Worte enthält das Mandat wirklich, denn es heißt u. a.: — — „wie gleichwohl eglische unruhige, zerkniffene Leute nicht fern, und sonderlichen sich jeko, vornehmlich in Religions-Sachen, fast ein jeder untersehen will, seines eigenen Kopfs und Gutdünkens nach, Bücher zu schreiben und in Truck ausgehen zu lassen, ihme dadurch einen Namen zu machen, derhalben auch des Bücher-Schreibens kein Ende sein" 1c. 1c. Schon aus diesem Ton also, in welchem das Mandat abgefaßt ist, geht ebenso wie aus dem Umstand, daß das Mandat immer und immer wieder auf die Religions-Sachen zurückkommt, unleugbar hervor, daß August dabei zuvörderst nur seine Religionsstreitigkeiten im Sinne hatte. Einen neuen und noch deutlicheren Beweis hierfür liefert aber auch ein zweites Mandat, welches August den 26. Mai 1571 erließ und welches die in dem ersten Mandat gegebenen Gesetze nicht nur von neuem einschärft, sondern auch noch neue und zwar noch härtere Bestimmungen hinzufügt. Hier heißt es nämlich: „Dieweil dann solche vermessene ungeschlechte Frechheit des lästerlichen Druckens, Mahlens und Schmähens umb so viel mehr zu coërciren, und allenthalben abzustellen; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfort in unsern Chur-Fürstenthumen, Landen auch der zugehörigen Stifften und Schußverwandten Gebieten, an keinem andern Orte, dann zu Wittenberg,